

## Bekanntmachung

### Technische Sicherung des Bahnübergangs Oberachern „Am Acherrain“ und Anpassung des Wegenetzes - Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der SWEG Schienenwege GmbH mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.04.2025 - Az. 24 - 3826/239 - Technische Sicherung des Bahnübergangs Oberachern „Am Acherrain“ und Anpassung des Wegenetzes genehmigt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen zwei Wochen, und zwar

Von **Montag, dem 12.05.2025**  
bis einschließlich **Montag, dem 26.05.2025**

im **Technischen Rathaus der Stadt Achern**, Illenauer Allee 70 in 77855 Achern, **Raum T009** im Erdgeschoss links

während der **Öffnungszeiten**  
**Montag bis Mittwoch von 8-12 und 14-16 Uhr,**  
**Donnerstags von 8-12 und 14-18 Uhr und**  
**Freitags von 8-12 Uhr**

zur Einsicht aus.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss ist mit den festgestellten Unterlagen und den erlassenen Auflagen einsehbar unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

dort unter der Rubrik „**Eisenbahnen**“. Der Beschluss kann auch über die Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>, dort rechts oben unter „**Über uns**“, dann „**Abteilung 2**“, „**Referat 24**“, „**Aktuelle Planfeststellungsverfahren**“ und „**Eisenbahnen**“ eingesehen werden.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Diese können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. anfordern.

Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird der Planfeststellungsbeschluss durch Übersendung zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen verbleiben bei der Gemeinde, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Achern, den 30.04.2025

Stadt Achern

gez. Manuel Tabor,  
Oberbürgermeister